

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

WICHTIGER HINWEIS

Der Kanton Aargau führt öffentliche Anhörungen digital als eAnhörungen durch. Diese Vorlage dient nur zur internen Ausarbeitung von Inhalten der Stellungnahme.

Die Stellungnahme selber ist digital über das "Smart Service Portal" einzureichen. Weitere Informationen dazu unter: www.ag.ch/anhörungen.

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG); Gesetz über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindegesezt, OBBG); Totalrevision; Entwurf Gesetz über die Gemeinden (Gemeindegesezt, GG)

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 06.03.2026 bis 05.06.2026.

Inhalt

Mit der Totalrevision des Gesetzes über die Einwohnergemeinden soll das inzwischen über 40 Jahre alte Gesetz an die Anforderungen der heutigen Zeit angepasst sowie zukunftstauglich ausgestaltet werden. Aufgrund zahlreicher Änderungen in den letzten Jahren hat die Übersichtlichkeit des Erlasses gelitten. Auch neuere Entwicklungen, wie etwa die fortschreitende Digitalisierung, sind im geltenden Gemeindegesezt nicht berücksichtigt.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement

Volkswirtschaft und Inneres

Martin Süess

Leiter Gemeindeabteilung

Gemeindeabteilung

062 835 16 41

martin.sueess@ag.ch

Besten Dank für Ihre Mitarbeit. Mit einem Klick auf die Schaltfläche "Weiter" gelangen Sie auf die nächste Seite.

Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als eAnhörung durchgeführt. Ihre Stellungnahme reichen Sie bitte elektronisch via Smart Service Portal (www.ag.ch) ein. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie Ihre Stellungnahme postalisch zu:

Departement

Volkswirtschaft und Inneres

Gemeindeabteilung

Frey-Herosé-Strasse 12
5001 Aarau
E-Mail: gemeindeabteilung@ag.ch

Stellungnahme bitte elektronisch via "Smart Service Portal" einreichen
Nur zum internen Gebrauch;

Kontaktangaben im Rahmen der Stellungnahme

Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie an dieser Anhörung teilnehmen:

- Privatperson
 Organisation

Bitte notieren Sie Ihre entsprechenden Kontaktangaben:

Name der Organisation (*nur angeben, wenn Stellungnahme im Namen einer Organisation erfolgt*):

FDP. Die Liberalen Kanton Aargau

Vorname:

Dr. Lukas Pfisterer, Grossrat

Nachname:

E-Mail:

info@fdp-ag-ch

Stellungnahme bitte elektronisch via "Smart Service Portal" einreichen
Nur zum internen Gebrauch,

Fragen zur Anhörung

Frage 1

Sind Sie mit der Integration des Ortsbürgergemeindeggesetzes in das Gemeindegesetz einverstanden (§ 1 Abs. 2 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Die Zustimmung gilt nicht als ersten Schritt zur Abschaffung. Die Ortsbürgergemeinden sind zu erhalten.

Frage 2

Sind Sie damit einverstanden, dass in das neue Gemeindegesetz Mindestvorgaben zu Protokollführung (§ 7 E-GG) und Publikation (§ 8 E-GG) sowie ein Hinweis auf die Schweigepflicht (§ 12 E-GG) aufgenommen werden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Zu § 7 Abs. 2:

- Aufnahme des Begriffes «mindestens»: (...) hat mindestens zu enthalten (...), damit es Mindestanforderungen sind, nicht eine abschliessende Aufzählung.
- Die Reihenfolge der lit. b und lit. c ist zu tauschen: In der Abfolge werden zuerst Anträge gestellt und diskutiert, danach wird beschlossen.
- Die «Begründung» in lit. b ist zwar wichtig, geht jedoch bereits aus der Diskussion gemäss lit. c hervor. Falls keine Diskussion stattfindet, ergibt sich die Begründung aus dem Antrag des Gemeinderates. Ob die «Begründung» daher separat erwähnt werden muss, ist zu prüfen.

Zu § 12:

- Bei der Schweigepflicht sind auch die Mitglieder von Kommissionen und weiteren beratenden Gremien zu erwähnen, soweit sie nicht als Behördenmitglieder / Beauftragte gelten (§ 12 Abs. 1 E-GG).
 - Nicht jede Kommission funktioniert gleich. Eine Geschäftsprüfungskommission in einem Einwohnerrat muss in den Fraktionssitzungen angemessen Auskunft geben können. Das ist zu erhalten.
-

Frage 3

Sind Sie mit der Festschreibung der Praxis bei der Durchführung der Gemeindeversammlung, wie dem Beizug von Fachleuten (§ 21 Abs. 3 E-GG), der Abstimmung über einen Überweisungsantrag (§ 23 Abs. 1 E-GG) und der Rügepflicht (§ 26 E-GG) sowie mit der Möglichkeit der Veränderung des Quorums für eine abschliessende Beschlussfassung (§ 27 Abs. 2 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

[Text]

Frage 4

Sind Sie mit der Einführung eines schriftlichen Anfragerechts im Vorfeld der Gemeindeversammlung einverstanden (§ 24 Abs. 2 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Unnötige Regelung. Das Anfragerecht besteht heute schon, schriftlich und auch mündlich, ohne Fristenregelung. Zudem: Müsste eine Anfrage z.B. 6 Tage vor der Versammlung nicht mehr entgegengenommen werden? Das könnte daraus abgeleitet werden. Anfragen sind auch an der Versammlung noch möglich.

Frage 5

Sind Sie damit einverstanden, dass Gemeinden mit Gemeindeversammlung in der Gemeindeordnung Geschäfte festlegen können, die dem obligatorischen Referendum unterstehen (§ 29 Abs. 1 lit. d E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Einverstanden, jedoch: Die Regelung kann die Gemeindeversammlung schwächen. Denn Stimmrechtige könnten der Versammlung fernbleiben und dann die Urnenabstimmung abwarten. Da die Gemeinde dies selbst jedoch entscheiden kann: Einverstanden.

Frage 6

Sind Sie mit der Einführung des konstruktiven Referendums über Budget und Steuerfuss (§ 30 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Könnte im Grundsatz positiv sein, erscheint aber nicht als praxistauglich. Droht toter Buchstabe zu bleiben.

Frage 7

Sind Sie mit der vorgesehenen Regelung über die direkte Urnenabstimmung (§ 32 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Die Regelung untergräbt die Demokratie in der Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat kann bei Bedarf innert 14 Tagen eine Gemeindeversammlung einberufen (§ 17 E-GG). Das ist u.U. sogar schneller als eine Urnenabstimmung.

Die Regelung kann allerhöchstens in Ausnahmesituationen wie Pandemielagen zweckmässig sein, wenn keine Gemeindeversammlung stattfinden kann.

Frage 8

Sind Sie mit der Konkretisierung der Regelungen betreffend das Präsidium, das Büro und die Instrumente des Einwohnerrats einverstanden (§§ 39–49 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Stärkt den Einwohnerrat (mit dem Büro) – obwohl der Einwohnerrat historisch gesehen kein Parlament ist, sondern eine «verkleinerte Gemeindeversammlung».

Frage 9

Sind Sie mit der vorgesehenen Kompetenzsumme des Gemeinderats (§ 56 Abs. 3 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Eine Kompetenzsumme ist bereits heute möglich, ohne Zwang, wenn dies eine Gemeinde will. Die Regelung ist daher unnötig.

Allenfalls ist eine «Kann-Formuilerung» einzuführen, damit eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für eine Kompetenzsumme besteht.

Sofern eine Kompetenzsumme eingeführt wird. Die Höhe von 1 % der budgetierten Steuereinnahmen ist je nach Gemeinde sehr hoch. Dies ist deutlich zu reduzieren, ebenso der Minimalbetrag.

Zudem ist nicht klar, ob die Basis die gesamten Steuereinnahmen sein sollen oder nur der natürlichen oder der juristischen Personen. Je nachdem sind die Kompetenzsummen anders. Sie schwanken zudem jährlich. Das müsste präzisiert werden.

Frage 10

Sind Sie mit der Aufhebung des gemeinderätlichen Strafbefehlsverfahrens (neu: Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft) einverstanden (§ 58 Abs. 2 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Das Strafbefehlsverfahren muss dem Gemeinderat erhalten bleiben. Das Verfahren bei der STA dauert viel länger und ist aufwändiger. Eine mögliche Folge kann sein, dass (noch mehr) auf Strafverfahren verzichtet wird.

Die gesetzlichen Möglichkeiten im Kanton sind auszuschöpfen. Die subsidiäre Verweisung auf die eidg. StPO ist aufzuheben. Der Kanton soll eine kantonale Verfahrensordnung schaffen und damit das kommunale Strafbefehlsverfahren weiterführen – unter Beachtung der EMRK und Bundesverfassung.

Dementsprechend werden auch die Fremdänderungen abgelehnt, z.B. § 162 Abs. 2 BauG.

Frage 11

Sind Sie damit einverstanden, dass die Finanzkommission künftig eine finanzpolitische Rolle einnimmt (§ 62 Abs. 2 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Frage 12

Sind Sie damit einverstanden, dass der Erlass eines Personalreglements für die Gemeinden künftig zwingend ist (§ 66 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

[Text]

Nur zum internen Gebrauch;
Stellungnahme bitte elektronisch via "Smart Service Point" einreichen

Frage 13

Sind Sie mit der vorläufigen Finanzierung von Gemeindevorhaben durch den Kanton (§ 73 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Es ist zu unterscheiden, ob eine Gemeinde eine Aufgabe «pflichtwidrig» nicht umsetzt, oder ob sie schlicht nicht in der Lage ist, was nicht zwingend «pflichtwidrig» ist. Zudem ist es eher paradox, mit der Gemeinde, welche ihre Pflichten verletzt, einen Vertrag abzuschliessen zu wollen, wie es angedacht ist. Denn Verträge beruhen auf gegenseitiger Freiwilligkeit.

Wohl eher geht es darum, dass eine Gemeinde nicht in der Lage ist, ohne dass zugleich eine Pflichtverletzung vorliegen muss. Das ist zu ändern.

Das im Bericht genannte Beispiel der Erschliessungspflicht und mangelnden Finanzmittel ist wenig geeignet zur Rechtfertigung. Denn gerade die Erschliessungspflicht steht unter dem Vorbehalt der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde (vgl. § 33 Abs. 2 BauG). Also liegt eine Pflichtwidrigkeit eher nicht vor, wenn die Gemeinde finanziell nicht in der Lage ist. Zudem kann der Regierungsrat bereits heute die Erstellung der Erschliessungsanlagen auf Kosten der Gemeinde dem zuständigen Departement, dem Gemeinderat oder einem Privaten übertragen – was eine Vorfinanzierung bedeutet (vgl. § 33 Abs. 3 BauG). Insofern ist der Bedarf nach dieser Bestimmung fraglich.

Frage 14

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Gemeindeverbänden zwischen zwei Arten differenziert wird (§ 80 Abs. 4 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Unnötig. Zudem können auch Gemeindeverbände mit geringem Umsatz politisch bedeutsam sein, was für ein Initiativ- und Referendumsrecht spricht.

Wenn Initiativ- und Referendumsrecht ein Problem sein soll, kann eine Gemeinde eine andere Rechtspersönlichkeit wählen, wie eine Aktiengesellschaft.

Frage 15

Sind Sie mit der Festschreibung der finanzbehördlichen Praxis (Aufnahme von voraussichtlichen Aufwänden oder Ausgaben im Budget, § 114 Abs. 2 E-GG, und Vorfinanzierung, § 131 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

[Text]

Frage 16

Sind Sie damit einverstanden, dass Jahresrechnungen, die zweimal abgelehnt wurden, nicht mehr durch den Regierungsrat zu genehmigen sind (§ 115 Abs. 3 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Die Frage betrifft § 116 Abs. 4, nicht § 115 Abs. 3; die Verweisung in der Frage (Klammer) ist falsch.

Nach der zweimaligen Ablehnung muss zumindest der Regierungsrat oder das zuständige Departement informiert werden. Denn eine zweimalige Ablehnung geschieht nicht «einfach so». Das ist zu ergänzen.

Frage 17

Sind Sie mit der Festschreibung des internen Kontrollsystems (IKS) einverstanden (§§ 135 Abs. 2 lit. a, 140 Abs. 1 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

[Text]

Frage 18

Sind Sie damit einverstanden, dass eine jährliche Vollprüfung durch eine externe Revisionsstelle vorgeschrieben wird (§ 135 Abs. 4 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Es darf kein Zwang dazu bestehen. Die Gemeinde soll es selbst entscheiden können. Der Mehrwert für alle Gemeinden ist fraglich.

Die FiKo soll die bisherige Finanzprüfung weiterhin wahrnehmen können, d.h. § 135 Abs. 4 und 137 E-GG sind anzupassen.

Vorzusehende Regelung: Entweder erfolgt eine externe Vollprüfung; dann muss die FiKo nicht mehr eigenständig prüfen. Oder es erfolgt keine externe Vollprüfung; dann soll die FiKo weiterhin eine Prüfung vornehmen können.

Frage 19

Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Finanzkommission über Kreditabrechnungen beschliesst, bei denen keine Kreditüberschreitung von über 10 % oder 3 Millionen Franken besteht (§ 137 Abs. 1 lit. b E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Im Grundsatz ist diese Entlastung angemessen. Die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat müssen jedoch über die genehmigten Kreditabrechnungen informiert werden. Das ist zu ergänzen.

Frage 20

Sind Sie mit der Konkretisierung der Massnahmen der Finanzaufsicht (§§ 141, 142 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Die Regelung der Aufsicht nach §§ 141 und 142 E-GG kann vereinigt werden mit der Regelung der Aufsicht nach 146 ff. E-GG. Eine Doppelnennung ist unnötig.

Frage 21

Sind Sie mit der Festschreibung der Selbstkontrolle der Gemeinden (§ 147 E-GG) und der Konkretisierung der möglichen Aufsichtsmassnahmen des Departements Volkswirtschaft und Inneres (§ 149 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

[Text]

Frage 22

Sind Sie damit einverstanden, dass hinsichtlich des Rechtsschutzes keine eigenen Bestimmungen ins Gemeindegesetz aufgenommen werden, sondern auf die Rechtsmittel des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sowie des Gesetzes über die politischen Rechte verwiesen wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

[Text]

Schlussbemerkungen:

- § 36: Einwohnerrat: Bei einer Fusion während der Amtsperiode muss sich die Mitgliederzahl unter Umständen ändern können. Das sollte möglich sein (vgl. § 36 Abs. 1 E-GG).
- § 47: Das Postulat soll auch dazu dienen, vom Gemeinderat einen Bericht zu einem Gegenstand verlangen zu können (analog Postulat Grosser Rat).
- § 49: Das Initiativrecht für Einwohnerrats-Mitglieder ist ersatzlos zu streichen.
- § 57: Grundsätzlich mit einer «Verbleibezeit» einverstanden, die Dauer ist jedoch zu prüfen, maximum ein Jahr. Die Gemeinderatssitze können statistisch innert deutlich weniger als einem Jahr wieder besetzt werden.

- § 65: Gemäss Abs. 2 und v.a. dem Anhörungsbericht geht es um die Protokollführung. In Abs. 1 sind jedoch mehr als die Protokollführung genannt, so auch die beratende Stimme. Gesetzestext und Erläuterungen stimmen nicht überein. Das ist zu korrigieren,
- § 80 Abs. 3 anpassen, ohne «Vorstand», dafür neuen Absatz für den Vorstand: «Die Mitglieder des Vorstandes müssen in ihrer Mehrheit Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden sein.» Begründung: Es soll möglich sein, auch Nicht-Stimmberechtigte in den Vorstand wählen zu können, bspw. bei einem Altersheim.
- SCHLUSSBEMERKUNG:
 - 1) Grundsatzbemerkung: Die Totalrevision ist im Wesentlichen eine Fortschreibung des Bestehenden, etwas anders angeordnet. Das aktuelle Gemeindegesetz hat sich bewährt. Die wenigen Neuerungen könnten auch in das bestehende Gemeindegesetz integriert werden. Dringend ist keine der Neuerungen. Ebenso kann das Gesetz über die Ortsbürgergemeinden ohne weiteres fortbestehen. Eine Totalrevision – für diese wenigen Neuerungen – ist daher nicht notwendig.

Dies gilt umso mehr, als verschiedene Themen nicht aufgenommen wurden:

 - a. Gemeindestrukturen (vgl. Anhörungsbericht, S. 6 ff.). Die Ergebnisse aus der Prüfung können Auswirkungen haben auf das Gemeindegesetz;
 - b. Digitalisierung.
 - 2) Weitere Punkte, die geändert werden müssen:
 - a. Der E-GG vermengt die aktuelle gesetzgeberische Trennung zwischen den Versammlungsgemeinden und den Einwohnerratsgemeinden. Das führt zu teilweise komplizierten Regelungen. Die Trennung ist wieder einzuführen.
 - b. Das Gesetz ist sprachlich teilweise ungenügend und gesetzestechisch verbesserungsfähig formuliert.
- Fazit: Das E-GG wie vorgelegt bringt nur wenig Neues, hat Lücken, ist inhaltlich zu überarbeiten. Es besteht keine Dringlichkeit zur Überarbeitung. Darauf ist zurzeit nicht einzutreten bzw. es wird abgelehnt.